

GEMEINDE
NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0

Fax: 06852/885-125

E-Mail: info@nohfelden.deInternet: www.nohfelden.deVeröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail: amtsblatt@nohfelden.de

Zentrale Platzvergabe der Kita-Plätze Informationen zum Kindergartenjahr 2024/2025

Mit Wirkung zum neuen Kindergartenjahr 2024/2025 (Beginn am 01. August) wird die Platzvergabe der Krippen- und Kindergartenplätze umgestellt. Bisher wurde die Platzanfrage seitens der Eltern an die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte gerichtet, die über die Platzvergabe entschieden hat.

Künftig ist die Platzanfrage direkt an die Gemeindeverwaltung zu richten, die die Plätze nach einem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem zentral vergibt.

Die Eltern der Kinder, für die erstmals ein Platz benötigt wird, müssen **spätestens bis zum Stichtag 05. Januar** ihre Platzanfrage für das neue Kindergartenjahr einreichen. Die Platzanfrage muss mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeinde eingereicht werden. Dies ist postalisch möglich an die Anschrift Gemeinde Nohfelden, Kita-Angelegenheiten, An der Burg, 66225 Nohfelden oder per Mail an kita@nohfelden.de. Das Formular ist auf der Internetseite der Gemeinde zu finden.

Kinder, die bereits eine Krippen-Gruppe in einer Kindertageseinrichtung besuchen, haben zukünftig keinen sicheren Anspruch mehr auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung. Die Eltern müssen jedoch den Kindergartenplatz nicht erneut beantragen. Krippenkinder werden automatisch in die Warteliste auf einen Kindergartenplatz übernommen.

Details zu den Neuerungen und das künftige Prozedere finden Sie in der Richtlinie „Anfrage, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen“, die auf der Internetseite der Gemeinde Nohfelden unter www.nohfelden.de veröffentlicht ist.

Falls Sie Fragen zur Platzanfrage haben, können Sie sich gerne telefonisch im Rathaus melden (06852 8850).

Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung Hunsrückstraße“, Gemarkung Eisen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat am 14.12.2023 – öffentlicher Sitzungsteil – den Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung Hunsrückstraße“, Gemarkung Eisen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung Hunsrückstraße“, Gemarkung Eisen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung Hunsrückstraße“, Gemarkung Eisen, bestehend aus Plan, Begründung und Umweltbericht, im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet (<https://www.nohfelden.de/rathaus-service/>) eingestellt und ist dort zugänglich.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nohfelden, den 18.12.2023

gez.

Andreas Veit

-Bürgermeister-

Amtliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
„Neubau REWE-Markt“**

**in Flur 15 der Gemarkung Bosen
sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe**

**hier: Veröffentlichung im Internet und Auslegung
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 – öffentlicher Sitzungsteil – gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen

Änderungen - die Einleitung des Verfahrens die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rewe-Markt“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Flur 15 der Gemarkung Bosen sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe beschlossen.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023 zur Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.07.2023 im Nohfelder Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Nohfelden ist angesichts der fehlenden Nahversorgung des westlichen Gemeindegebietes bestrebt, geeignete Flächen für einen weiteren Nahversorgungsbereich zu entwickeln. Ein Erreichbarkeitsvergleich der fünf westlichen Ortsteile der Gemeinde Nohfelden (Eckelhausen, Bosen, Eiweiler, Selbach und Neunkirchen/Nahe) hebt hervor, dass sich der Ortsteil Neunkirchen/Nahe hinsichtlich der Kriterien der Erreichbarkeit und der Lage im Verkehrsnetz am besten für einen neuen Standort eignet. Vor diesem Hintergrund soll am Ortsausgang von Neunkirchen/Nahe in Richtung Bosen ein neuer REWE-Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.400 m² mit einem zusätzlichen Backshop oder einer Metzgerei errichtet werden.

Eine einzelhandelsgutachterliche Auswirkungsanalyse hat die Verträglichkeit der Ansiedlung nachgewiesen.

Die Ein- und Ausfahrt soll über einen auszubauenden Feldwirtschaftsweg erfolgen, der an die L325 angeschlossen ist.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden zwischen dem Lebensmittelvollsortimenter und der L325 PKW-Stellplätze errichtet. Über die Stellplatzfläche soll auch die Anlieferung abgewickelt werden. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf daher der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich über nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Bosen, Flur 15,
Parz.-Nr. 51/2 TF, 62/6 TF, 83/4 TF u. 85 TF, sowie

Gemarkung Neunkirchen/Nahe, Flur 6,
Parz.-Nr. 2/2 TF, 3/2 TF, 4/2 TF u. 5/2 TF.

(TF = Teilfläche)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,06 ha. In der Abgrenzung des Geltungsbereiches sind neben dem Rewe-Markt auch Flächen enthalten, die zur Erschließung des Marktes benötigt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Gemeinderat in öffentlichem Sitzungsteil die Entwurfsplanung – bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung, dem Entwurf des Umweltberichts, dem Einzelhandelskonzept und der einzelhandelsgutachterlichen Auswirkungsanalyse gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, dem Entwurf des Umweltberichtes, dem Einzelhandelskonzept und der einzelhandelsgutachterlichen Auswirkungsanalyse, in der Zeit vom **02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024** auf der Internetseite der Gemeinde (unter www.nohfelden.de/rathaus-service/ elektronisch, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, An der Burg, 66625 Nohfelden, in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Diese Dienste stehen nur während der Beteiligungsfrist vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 zur Verfügung.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und zur Planung äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse: [den.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.](mailto:info@nohfel-</p></div><div data-bbox=)

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nohfelden den 18.12.2023

gez.

Andreas Veit

-Bürgermeister-

Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“ in Flur 15 der Gemarkung Bosen sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe

hier: Veröffentlichung im Internet und Auslegung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 - öffentlicher Sitzungsteil – die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen – für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rewe-Markt“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Flur 15 der Gemarkung Bosen sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden soll parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rewe-Markt“ teilgeändert werden.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche inkl. Erschließung, um die Errichtung eines REWE-Marktes planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“ in Flur 15 der Gemarkung Bosen sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,06 ha. Der Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023 zur Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.07.2023 im Nohfelder Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Gemeinderat in öffentlichem Sitzungsteil die Entwurfsplanung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Entwurf des Umweltberichtes – gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes, in der Zeit vom **02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024** auf der Internetseite der Gemeinde (unter www.nohfelden.de/rathaus-service/) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, An der Burg, 66625 Nohfelden, in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Diese Dienste stehen nur während der Beteiligungsfrist vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 zur Verfügung.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und zur Planung äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse: info@nohfelden.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nohfelden den 18.12.2023

gez.

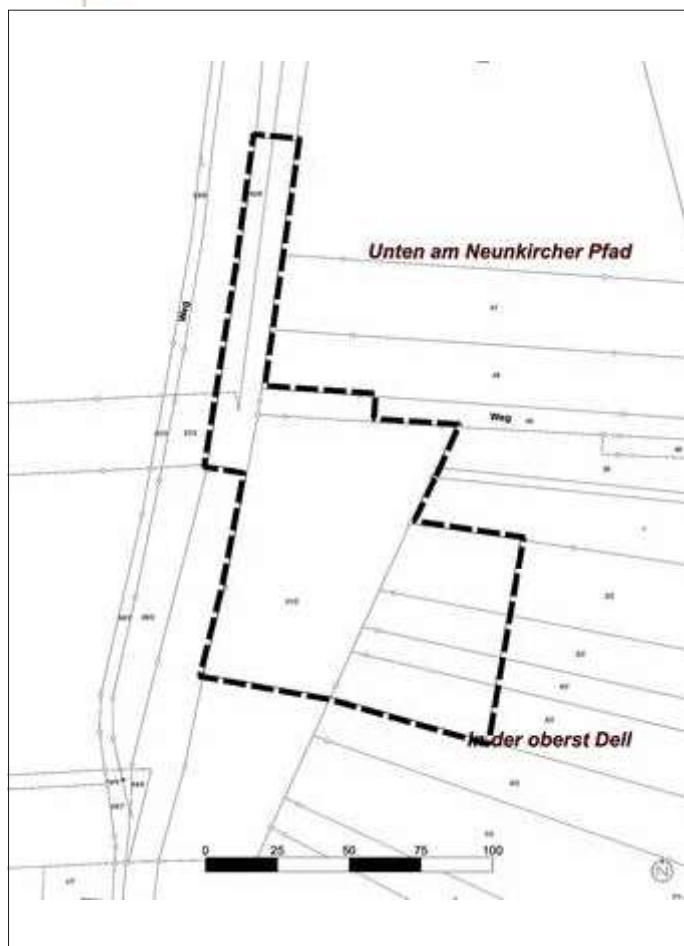
Andreas Veit
-Bürgermeister-

Lagepläne ohne Maßstab

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“ in Flur 15 der Gemarkung Bosen sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden



L325



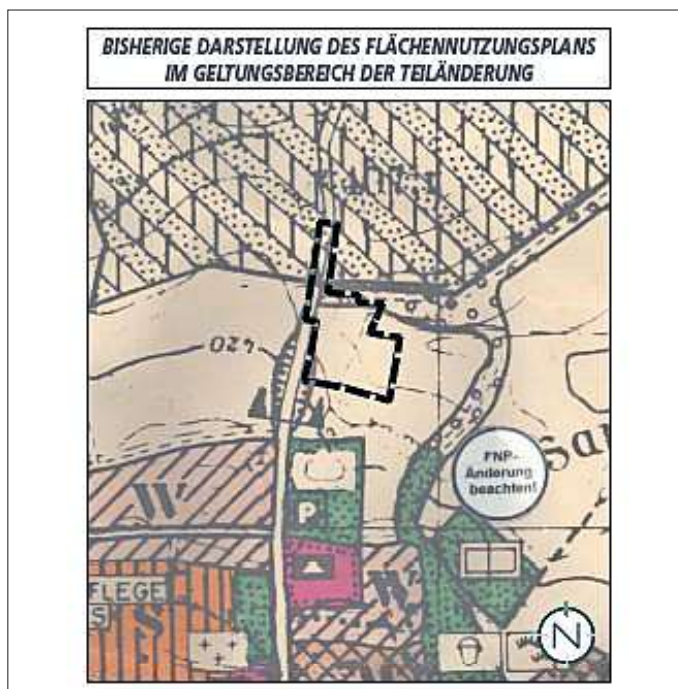
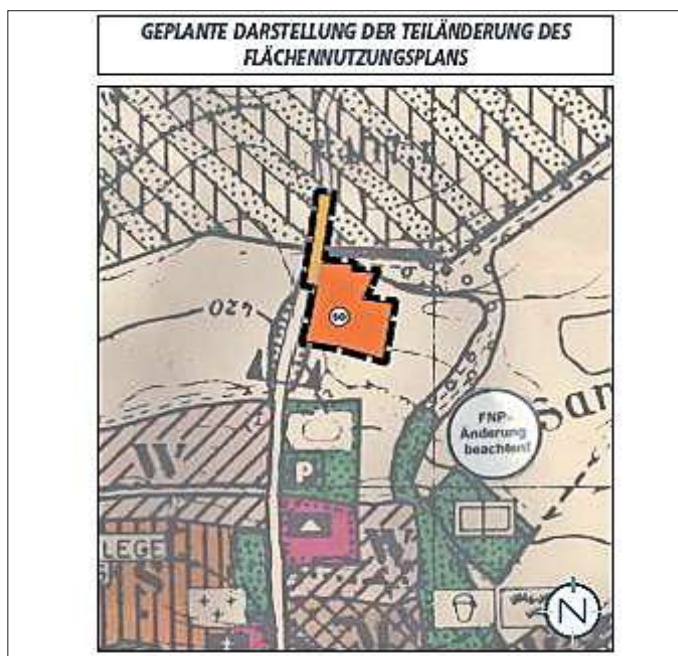
Quelle Katastergrundlage: LVGL; Stand: 05.04.2023, Bearbeitung: Kernplan



Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Auszug aus der Planzeichnung

zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt“ in Flur 15 der Gemarkung Bosen sowie in Flur 6 der Gemarkung Neunkirchen/Nahe - ohne Maßstab



PLANZEICHENERLÄUTERUNG



GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG



SONDERGEBIET UND GRÜNFLÄCHE (ALT)
[§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauG]



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (ALT)
[§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauG]



WALD (ALT)
[§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauG]



SONSTIGES SONDERGEBIET, HIER: EINZELHANDEL,
LEBENSMITTELMARKT (NEU)
[§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauG]



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (NEU)
[§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauG]

Nachruf

Am 16. Dezember 2023 verstarb

Frau Ilona Tuba

im Alter von 77 Jahren.

Die Verstorbene wurde im September 1984 bei der Gemeinde Nohfelden eingestellt und war bis zu ihrer Verrentung als Sekretärin des Bürgermeisters tätig.

Wir nehmen Abschied von einer allzeit geschätzten Mitarbeiterin. Unser Mitgefühl gilt in diesen Tagen ihrer Familie.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeinde Nohfelden	Für die Kolleginnen und Kollegen
Andreas Veit	Sebastian Fries
- Bürgermeister -	- Personalratsvorsitzender -

Die Gemeindeverwaltung informiert

Erreichbarkeit zwischen den Tagen

Das Rathaus und der Wertstoffhof der Gemeinde Nohfelden sind zwischen Weihnachten und Neujahr vom 23.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 geschlossen. Der Bauhof ist zwischen den Tagen geöffnet.

Erreichbarkeit des Standesamtes und des Friedhofsamtes Nohfelden:

Für die Beurkundung von Sterbefällen ist das Standesamt zwischen den Feiertagen wie folgt für Sie telefonisch erreichbar: Mittwoch, 27. Dezember 2023 und Freitag, 29. Dezember 2023, jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr, ausschließlich unter der Telefonnummer von Herrn Fries: **06852/885-109**.

Das Friedhofsamt erreichen Sie ab Freitag, 22.12.2023, 12.00 Uhr bis einschließlich Montag, 01.01.2024 ausschließlich über die E-Mail-Adresse: **friedhof@nohfelden.de**

Andreas Veit
-Bürgermeister-

Der Entsorgungsverband Saar informiert:

Abfuhrtermine für die Restabfall- und Biotonne bleiben in 2024 unverändert

Die Abfuhrtage für die Restabfall- und Biotonne bleiben in Nohfelden in 2024 unverändert gegenüber 2023. Die Abfuhrtermine können auf der Internetseite des EVS eingesehen und heruntergeladen werden. Der adressgenaue Online-Abfuhrkalender bietet Wochen-, Monats- und Jahresübersichten sowie eine praktische E-Mail-Erinnerungsfunktion. Aufgrund der hohen und stetig steigenden Akzeptanz des Online-Angebots und um als Umweltverband Ressourcen zu sparen, verteilt der EVS keine gedruckten Abfuhrkalender mehr.

Alle Termine einschließlich der Feiertagsverschiebungen finden Sie unter www.evs.de/abfuhrtermine.

„Kinderburg Nohfelden“

Ein herzliches Dankeschön... an die „Arbeitsgemeinschaft Walhauer Vereine“, die unsrer Kindertagesstätte 500,- € aus dem Erlös der diesjährigen Köhlertage hat zukommen lassen. Wir freuen uns sehr über diese großzügige Spende und werden sie im Sinne der Kinder zur Finanzierung besonderer Aktionen wie einer Zaubershow oder einer Theateraufführung verwenden!



Kita „Lindenkinder“ Sötern

1. FCK-Fanclub „Eiserne Teufel“ unterstützt die Kita „Lindenkinder“ Sötern

In der Vorweihnachtszeit können sich die Kinder der Kita „Lindenkinder“ Sötern über eine Spende in Höhe von 250,00 € freuen.

Der 1. FCK-Fanclub „Eiserne Teufel“ aus Eisen führt traditionell in der Vorweihnachtszeit in Zusammenarbeit mit dem Mannschaftskapitän des 1. FC Kaiserslautern, Jean Zimmer, eine Gudd-Sach-Verlosung durch, mit welcher soziale Einrichtungen oder Projekte unterstützt werden. In diesem Jahr konnte mit dem von Jean Zimmer im DFB-Pokalspiel gegen den 1. FC Köln getragenen Trikot ein besonderes Erinnerungsstück unter den Teilnehmern verlost werden.

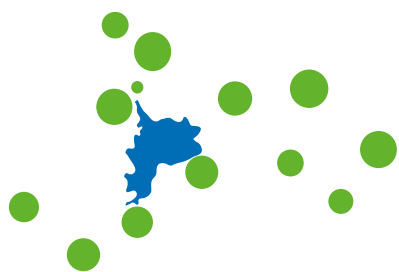
Die Spende wurde im Beisein der Kinder sowie der Elternvertreterinnen Antonia Molter und Sonja Müller an die Leiterin der Kita, Frau Heß, übergeben. Die Kinder haben im Kinderparlament auch schon viele gute Ideen gesammelt, wozu sie das Geld einsetzen möchten.

Eine Spende in gleicher Höhe ging zudem an die Kita „Haus Elisabeth“ in Stetten/Pfalz.

Die Kinder der Kita „Lindenkinder“ sowie der 1. FCK-Fanclub „Eiserne Teufel“ bedanken sich recht herzlich bei allen Loskäufern und wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Werde Bürgerreporter: meinwittich.de



**Amtliches
Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde Nohfelden**

NOHFELDER NACHRICHTEN

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke

Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 22. Dezember 2023

Ausgabe 51/52/2023

53. Jahrgang



Foto: stock.adobe.com/kengmerry

Frohe Weihnachten!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr 2024
Gesundheit und Glück

Andreas Veit,
Bürgermeister